

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg., Reklamezeile 50 Bfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
--	--	---

Nr. 292

Diez, Donnerstag den 14. Dezember 1916

56. Jahrgang

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Eierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Preise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Graf von Kehlerling.

Bekanntmachung.

Betr. Schweinemastunternehmen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ablieferung der Pflichtschweine.

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäster bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Mastunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben,

a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind (als Futter würde noch Mais geliefert), oder

b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind (für Pflichtschweine nach dem 2. Vertrag wird in erster Linie Gerste oder auch Kleie geliefert). Wenn es sich um Heereschweine handelt, ist dies besonders anzugeben.

Macht der Master bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden keine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Mastfutter wieder zurückerliefern muß. Außerdem geht er, für den Fall, daß er Pflichtschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämien verlustig.

Betrifft: Die Erhöhung der Reichs-Kriegs-Familien-Unterstützung.

Die Reichs-Kriegs-Familien-Unterstützungen sind für die Wintermonate November 1916 bis einschl. April 1917 für die Ehefrauen von 15 Mark auf 20 Mark, für die Kinder und sonstigen Berechtigten von 7,50 Mark auf 10 Mark erhöht worden. Für November gelangen also noch 5 Mark für die Ehefrauen und 2,50 Mark für die Kinder und sonstigen Berechtigten zur Nachzahlung. Diese Nachzahlung macht genau ein Drittel der bisherigen Beträge aus. Dem nach den neuen Sätzen berechneten Gesamtbetrage für Dezember ist somit in Spalte Dezember ein Drittel des Gesamtbetrages in der Novemberspalte mit der Bezeichnung „Nachzahlung für November“ zuzufügen und mit der jetzt fälligen 2ten Dezemberrate zusammen auszusahlen. (Es kommen also am 15. Dezember für die Ehefrauen 10 Mark (als 2. Dezemberrate) und 2,50 Mark (als Nachzahlung zur 1. Dezemberrate) und 5 Mark (als Nachzahlung für November) zusammen also 17,50 Mark und für Kinder und sonstige Berechtigte je die Hälfte dieser Beträge also 8,75 Mark zur Auszahlung.)

Die Erhöhung gilt auch in den Fällen, wo der Einberufene im November oder Dezember nach Hause gekommen ist und für die zweite Hälfte des Dezember nichts mehr bezahlt wird.

Des weiteren ist beschlossen worden, daß die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften vom 1. Dezember dieses Jahres ab nach dem Tage der Entlassung noch eine Halbmonatsrate als außerordentliche Unterstützung erhalten sollen, wobei als Entlassungstag der Tag gilt, an dem der Kriegsteilnehmer aus dem Dienste bei seinem Truppenteil ausscheidet, und die Rückreise nach Hause außer Betracht bleibt. Der Entlassungstag ist aus dem Militär-Passe mit Sicherheit festzustellen. Hiernach würde z. B., da als Zahlungstag der 1. und 15. jedes Monats (vgl. § 192 BGB.) als grundlegend anzusehen sind, wenn auch die tatsächliche Auszahlung der Unterstützungen vielfach an anderen Tagen erfolgt, eine Familie, wenn der in Frage kommende Kriegsteilnehmer am 14. Dezember 1916 zur Entlassung gekommen ist, noch die Unterstützung bis zum 31. Dezember erhalten. Die Familie eines Kriegsteilnehmers dagegen, dessen Entlassung der 15. Dezember 1916 ist, würde auch noch auf die Auszahlung der halbmonatlichen Rate am 1. Januar 1917 Anspruch haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 23 506/7125.

Frankfurt a. M., 9. Dez. 1916.

Bekanntmachung**betr. Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts.**

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird hiermit für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlzbereich der Festung Mainz folgendes verordnet:

§ 1.

Insofern das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer gegenüber die Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts als nicht erforderlich bezeichnet hat, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2.

Mit Gefängnis bzw. Haft oder Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

XVIII. Armekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generalleutnant.

Betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten, gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum 31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung an die Kreis kommunalkasse hier selbst einzusenden.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerbetriebs.

Befragt sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 30 000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos zu haben sind.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsformulare nicht zugegangen sind.

**Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises
— Warenumsatz-Steuerstelle. —**

S.-Nr. IV. 78.

Dienstag, den 8. Dezember 1916.

Betrifft: Bezug von Industrie-Saatkartoffeln.

Die aus der Ernte 1917 bestellten Saatkartoffeln der Sorte Industrie sind in Bestellung gegeben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Bestellern hiervon Kenntnis zu geben.

Der VIII. landwirtschaftliche Bezirksverein.

S. N.

Kaiser

L. 11 557.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Ein unbekannter Soldat in feldgrauer Uniform des Füsilier-Regiments Nr. 80 und eine unbekannte Frauensperson haben Mitte Oktober hier selbst 7 Gitterfußmatten aus Kotos, im Gesamtwert von 39 Mark erschwindelt. Der Soldat gab sich als Hausmeister der Deutschen Bank aus, und würde er in den nächsten Tagen wieder vom Militär entlassen, während er die Frauensperson als seine Ehefrau bezeichnete.

Der Betrüger ist ca. 40 Jahre alt, 1,60 Mtr. groß, kräftig, hat schwarzes Haar, starken schwarzen hochgestellten Schnurbart, mageres Gesicht, gesunde Farbe, aufrechten Gang und gewandtes Auftreten.

Die Frauensperson ist etwa 35 Jahre alt, ca. 1,65 Mtr. groß, schlank, hat mageres bleiches Gesicht, trug grauen Mantel, blaues Kleid, vermutlich hellblaue gestreifte Trägerschürze, schwarze Schuhe, war ohne Hut, und machte den Eindruck einer Arbeiterfrau.

Den hiesigen Trödlern usw. unter Bezugnahme auf die Ministerialbestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Trödlern vom 30. April 1901 zur Beachtung.

Der Polizei-Präsident.

S. B.

Mey.

Bekanntmachung.

Die Goldankaufsstelle, Bahnhofstraße 21, in Diez ist von jetzt ab Donnerstags nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

Dortselbst werden aber auch an jedem anderen Tag während der Dienststunden Goldsachen zur späteren Prüfung und Feststellung des Wertes angenommen. Bei Ablieferungen im Werte von mindestens 5 Mark wird die künstlerisch ausgeführte und gefestigt geschützte eiserne Gedenkmonze kostenfrei abgegeben.

Die Einlieferer von goldenen Uhrketten haben das Recht, sich bei der Goldankaufsstelle eine eiserne Kette (Herrn- und Damenuhrketten) zum Preise von 2,50 Mark pro Stück zu erwerben.

Es wird gebeten, von dieser Einrichtung weitest gehenden Gebrauch zu machen und bei der Goldankaufsstelle auch weiterhin alle irgendwie entbehrlichen Goldsachen zum Verkaufe zu bringen.

Diez, den 1. Dezember 1916.

Die Goldankaufsstelle
Duderstadt.

3u 191 17093.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. Js. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Stunkeln, Bruten, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, daselbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärkeähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Kleien, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfes bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Zugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8 Prozent verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Kottlee, Luzerne, Gparsette, Serrabella) auf 10—12 Prozent steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Abstreifen der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert, wie Klee. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Kottlee, Gparsette- und Serrabellahen im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden a. a. von H. und Th. Müller in Brackweide i. W., G. F. W. Griessbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben: Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Kottlee, Gparsette- und Serrabellahen. Wenn man den Häcksel künstlich vertrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Kleeheuschrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dampfwasser sorgfältig gesammelt und mit versüßert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dampfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit versüßert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

Der Zuchtinspektor Mommsen in Halle a. S. berichtet in Nr. 75 der Illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung vom 16. September über die Mästung von Schweinen, die unter Verwendung von Kleeheuschrot zur Horst in Großfeldhus, Eldenburg, ausgeführt wurden. Hierbei wurden in einem Fall neben dem Rüben- und Kartoffelfutter 4,3 Pfund Kleeheuschrot, 1/2 Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eichen und in einer späteren Periode 5,6 Pfund Kleeheuschrot, 1/2 Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eichen verabreicht. Es handelte sich um Sauen über 1 Jahr alt, die 3 Monate vorher abgefärbt hatten und 270—300 Pfund schwer waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

In zahlreichen Wirtschaften einer Güterdirektion wurden an 80 Pfund schwere Läufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffelfutter 1/2 Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Läufer bis 120 Pfund Gewicht 1 3/4 Pfund Gerste und 1 1/4 Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, 1/2 Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an die Aufnahme von Luzerneblättern zu gewöhnen. Die Letzteren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit etwas Gerstenschrot und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Nichtamtlicher Teil.

Die zweite Amerikafahrt der „Deutschland“.

Ueber die zweite Amerikareise des Handelsdampfers „Deutschland“ und seine glückliche Rückkehr nach der Weser erzählt Bösmanns Telegraphisches Bureau von zuständiger Seite noch folgendes: Auf der Ausreise herrschte fast dauernd stürmisches Wetter. Das Boot hatte dabei Gelegenheit, seine hervorragende Seetüchtigkeit aufs neue zu beweisen. Die Ankunft der „Deutschland“ in New London war der dortigen Bevölkerung nicht bekannt geworden. Kapitän Hirsch nahm das Schiff in Empfang und geleitete es nach schneller Erledigung der Quarantäneangelegenheiten am 1. November, 2 Uhr nachts, in den Hafen. Als New London am anderen Morgen erwachte, überraschte es die Nachricht, daß das deutsche Tauchschiff bereits wohlgeborgen im Hafen liege. Unterseeboot „Deutschland“ bilde in den nächsten Tagen das Stadtgespräch. Vertreter der Stadtverwaltung, der Handelskammer u. a. waren erschienen, begrüßten den Kapitän König und die Besatzung, gaben ihrer Freude über die glückliche Ankunft des Schiffes Ausdruck und daß es das erste war, das die neuen, noch nicht völlig fertigen Piers benutzte. Der erste Besuch der „Deutschland“ war für die Stadt von besonderer Bedeutung. Kapitän König konnte dafür den Dank der städtischen Behörden und Handelskreise entgegennehmen. Die Untersuchung des Schiffes auf seinen Charakter war schnell erledigt. Wie seinerzeit in Baltimore, war auch hier die Besatzung des Schiffes vielfach Gegenstand freundlicher Aufmerksamkeiten. Die Behörden veranstalteten zu Ehren der Besatzung, zugleich aber auch, um die Einweihung der neuen Pieranlagen zu feiern, wozu sie sich unter dem Zeichen der „Deutschland“ neues Ausblühen des Handels und des Verkehrs versprechen, größere Feierlichkeiten, wobei in Reden auf die kommerzielle Bedeutung des Ereignisses hingewiesen und der

Das Schiff am 17. November die Heimreise in Begleitung zweier Schleppdampfer an, von denen der eine voraus fuhr, der andere folgte. Bei mondhellener Nacht und glattem, durchaus ruhigem Wasser ging die Fahrt anfangs glücklich von statten. Race Point auf Fischer-Inland war passiert, als plötzlich der vordere Schlepper, kurz bevor er die „Deutschland“ verlassen sollte, aus noch unaufgeklärten Gründen den Kurs änderte. Die „Deutschland“ konnte nicht mehr rechtzeitig ausweichen, obgleich die Maschinen sofort auf volle Kraft rückwärts gestellt worden waren, so daß das Unglück nicht mehr abzuwenden war. Die „Deutschland“ rannte direkt mit dem Steven auf den Schlepper, der innerhalb von zehn Sekunden in den Fluten versank und bedauerlicherweise fünf Mann der Besatzung, die sich im Ruderkabine befanden, mit in die Tiefe riß. Die „Deutschland“ kam mit geringen Beschädigungen davon und fuhr unter eigener Kraft sofort nach New London zurück, wo der Schaden in kurzer Zeit ausgebessert wurde, so daß das Schiff bereits am 21. November nach Erledigung der übrigen, durch den Unfall verursachten Angelegenheiten und Hinterlegung einer Summe von 87 000 Dollar seine Fahrt wieder antreten konnte. Die Bevölkerung bereitete ihm einen überaus freundlichen Abschied. Mit starkem Westwind, welcher die Heimfahrt außerordentlich beschleunigte, erreichte die „Deutschland“ wohlbehalten am 9. Dezember die Nordsee und traf am 10. mittags vor der Wesermündung ein. Der Flakkommandant von Geestemünde, Admiral Schröder, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Deutschen Ozean-Reederei Dr. Vohmann und Direktor Stabelfeldt waren dem Schiffe entgegengefahren, um es willkommen zu heißen. Die „Deutschland“ hat sofort mit dem Löschen ihrer Ladung begonnen. So treten wir allmählich mit Amerika in den Zustand eines regelmäßigen Drei-Wochen-Verkehrs. Wenn unseren Feinden somit von neuem das Versagen ihrer Blockade zum Bewußtsein gebracht ist, kann ihnen wieder einmal die Hornesader schwellen!

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Der Reichsbankausweis vom 7. Dezember verzeichnet wie sein Vorgänger eine erhebliche Entlastung. Die Kapitalanlage hat sich um 131 Millionen auf 8033 Millionen, das Konto der fremden Gelder um 238 Millionen auf 3424 Millionen verringert, während der Notenumlauf um 68 Millionen auf 7402 Millionen gestiegen und der Bestand der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen von 305 auf 253 Millionen zurückgegangen ist. Der Goldbestand hat äußerlich nur eine kleine Zunahme erfahren. In Wirklichkeit war die Zunahme größer, da ein erheblicher Betrag an Gold ins Ausland geflossen ist. Wiederum muß mit größtem Nachdruck betont werden, daß die Lage der Reichsbank, insbesondere im Hinblick auf den Stand der Umlaufmittel, eine Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dringend erheischt.

Alte Chronik.

Explosionsunglück in Württemberg. In der Altschiffabrik von A. Lünig in Feuerbach fand aus bisher unaufgeklärter Ursache eine heftige Explosion statt. Das Fabrikgebäude wurde vollständig zertrümmert; mehrere Häuser der Nachbarschaft wurden schwer beschädigt. Von den Personen, die in der Fabrik beschäftigt waren, wurden acht — ein Arbeiter und sieben Arbeiterinnen — getötet; verletzt wurden sechs Personen, darunter zwei lebensgefährlich.

Keine Nobel-Friedenspreise. Das Nobelkomitee beschloß, die Nobel-Friedenspreise für 1915 und 1916 nicht zu verteilen. Der Preis für 1915 wird dem Sonderfonds des Komitees überwiesen, der Preis für 1916 für nächstes Jahr vorbehalten.

Vier Postbeamte von einem Zuge getötet. Ein schwerer Eisenbahnunfall hat sich auf dem Gelände des Güterbahnhofes Friedrichshagen bei Berlin ereignet. Vier Angestellte der dortigen Bahnpost hatten sich mit einem mit Paketen beladenen Wagen auf den Bahnkörper des Güterbahnhofes begeben. Um einem ankommenden Güterzuge auszuweichen, traten sie auf ein daneben belegenes Gleis. In diesem Augenblick nahte in voller Fahrt ein Schnellzug, der die vier Beamten überfahren und tötete.

Witterungsbericht für Sachsen. Auf der Insel Sardinien wüteten riesige Wirbelstürme, die außergewöhnlich große Verheerungen anrichteten. Wieviel Menschenleben das Unwetter gefordert hat, weiß man noch nicht.

Verhaftung eines Rechtsanwalts. In Cassel wurde unter dem Verdacht, Mündelgelder im Betrage von 40 000 Mark unterschlagen zu haben, der Rechtsanwalt Julius Friedrich verhaftet. Friedrich, ein echter Lebemann, war, nachdem er von seiner Frau, einer sehr reichen Dame, geschieden worden war, in Vermögensverfall geraten. Die ihm zur Last gelegten Unregelmäßigkeiten liegen etwa zwei Jahre zurück.

Rückwanderung aus Amerika. Nach den Nachrichten englischer Blätter steht nach dem Kriege eine gewaltige Massenrückwanderung aus Amerika bevor. Verschiedene Geschäftsstellen der Schiffsahrtsgesellschaften in den Vereinigten Staaten sind der Ueberzeugung, daß mit Friedensschluß gegen eine Million Menschen nach Europa zurückkehren wird. In der Hauptsache würde es sich um Angehörige der Mittelmächte handeln.

Verhängnisvolle Viehimpfung. Von einem schweren Verlust ist der Rindviehbestand Schleswig-Holsteins infolge einer Schutzimpfung der Tiere betroffen worden. Die Gemeinde Arpsdorf bei Neumünster ließ ihren Rindviehbestand von dem zuständigen Tierarzt gegen Milzbrand impfen. Es erkrankten bald darauf 245 Rinder an Milzbrand, und es sind bis jetzt bereits 34 Rinder, meist gute Milchkühe, im Werte von etwa 34 000 Mark eingegangen. Nach dem Zustande der erkrankten Rinder muß mit dem Absterben weiterer Tiere gerechnet werden. Die Kühe, deren Besitzer die Schutzimpfung nicht vornehmen ließen, sind gesund geblieben, ein Beweis dafür, daß nur die Impfung den Milzbrand verursachte.

Verhaftung eines Getreideschiebers. In der Posenen Getreideschieberangelegenheit ist der Graf Melchynski auf Schloß Jwno in der Provinz Posen verhaftet worden. Die Verhaftung erfolgte in Graudenz. Einige Tage vorher hatte auf Schloß Jwno eine Hausdurchsuchung stattgefunden, die sehr belastendes Material ergab. Verhaftet wurde auch ein Kaufmann Filiziewicz in Posen, der gleichfalls stark bei den Getreideschiebungen beteiligt war.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat November 1916 wurden in die Register eingetragen:

Geburten: 5, 4 Knaben, 1 Mädchen.

Eheschließungen: 2 (Kriegseheschließung) und folgende Sterbefälle:

- No. 3.: Witwe Johannette Wilhelmine Dorn, geb. Gachner in Bad Ems, 70 Jahre alt.
- 6.: Heinrich Karl Max Westenberger, 12 Jahre alt, Sohn des Pfastermeisters Wilhelm Westenberger in Bad Ems.
- 6.: Gerichtsvollzieher a. D. Heinrich Josef Witz in Bad Ems, 70 Jahre alt.
- 8.: Ehefrau des Gastwirts Johann Marschang, Rosa Luitse, geb. Lemler in Bad Ems, 34 Jahre alt.
- 9.: Ernst Adolf Stuger, 12 Jahre alt, Sohn des Heilenhauers Karl Wilhelm Theodor Julius Stuger in Bad Ems.
- 13.: Hotelbesitzer Hermann Heinrich Sadony in Bad Ems, 72 Jahre alt.
- 15.: Kleinkinder-Schullehrerin Karoline Paul in Bad Ems, 62 Jahre alt.
- 21.: Karl Georg Robert Huth, 2 Jahre alt, Sohn des Metzgers Ludwig Nikolaus Karl Huth in Bad Ems.
- 21.: Witwe Johannette Elisabeth Glasmann, geb. Martin in Bad Ems, 76 Jahre alt.
- 24.: Witwe Marie Werner, geb. Kaiser in Bad Ems, 84 J. alt.
- 25.: Josef Wilh. Schmidt in Bad Ems, 3 Monate alt.
- 25.: Steiger a. D. Jakob Stetensfeld in Bad Ems, 68 Jahre alt.
- 29.: Witwe Henriette Art, geb. Bröder in Bad Ems, 63 J. alt.
- 30.: Invaliden-Renten-Empfänger Philipp Wilhelm Groß in Bad Ems, 40 Jahre alt.

Für das Vaterland gestorben:

- 1915, Jan. 9.: Anstreicher Karl Emil Paul in Bad Ems, 22 Jahre alt.
- 1916, Sept. 16.: Schäftemacher Friedrich August Maurer in Bad Ems, 27 Jahre alt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.